

und Brot für den Gebrauch der Ehe während der 40 Tage vor der Geburt oder während der ersten 40 bis 50 Tage nach der Geburt; 40 Tage Fasten bei Wasser und Brot für den ehelichen Verkehr während der 20 Tage vor Weihnachten oder während der 40 Tage vor Ostern.

Also die Männer konnten damals längere Zeit auf den Gebrauch der Ehe verzichten; warum nicht auch heutzutage? Die Meinung, daß unser neuzeitliches Geschlecht nicht mehr aushalten könne, haben wir ja während der vier Kriegsjahre glänzend widerlegt. — Soll der Mann das Opfer der Enthaltsamkeit bringen, so muß er natürlich — wie wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht — vor allem die Gnadenmittel, Gebet und österlichen Sakramentempfang eifrig benützen.

Verstehen sich nun Mann und Frau zu dem Opfer, das wir soweit von ihnen verlangt haben, dann beträgt der Zwischenraum zwischen einem Kinde und dem nächsten zwei Jahre. Heiratet also die Frau, wie sie sollte, nicht vor 23 bis 24 Jahren, d. h. wenn sie ausgewachsen ist, dann hat sie bis zu dem Alter von 45 Jahren, der Altersgrenze nach oben, 11 Kinder, oder da mitunter eins ausbleibt oder eines stirbt, höchstens 9 Kinder (den Fall von Zwillingen lassen wir unberücksichtigt). Wünschen die Eltern noch weniger Kinder, so können sie dies in vollständig erlaubter Weise dadurch erreichen, daß die Mutter das Kind statt $\frac{3}{4}$ Jahr $\frac{5}{4}$ Jahr stillt. Als dann würden sich die Kinder im Abstand von $2\frac{1}{2}$ Jahren folgen und die Kinderzahl betrüge höchstens 9, d. h. für gewöhnlich 7 oder noch weniger. Die Kinder verteilen sich zudem auf einen langen Zeitraum und während die kleineren nachkommen, sind die älteren bereits herangewachsen.

Auf zwei weitere wertvolle Vorteile der hier ausgeführten Methode möchten wir noch aufmerksam machen: 1. Was wir vorschlagen, ist wirkliche Schonung der Frau, während die sogenannte Schonung durch den abusus matrimonii in Wirklichkeit eine Schädigung der Frau bedeutet.¹⁾ 2. Auf diese Weise lerat der Mann wieder sich enthalten, wie er es früher getan, und wenn er dann wegen Krankheit der Frau oder aus irgend einem anderen Grund sich enthalten muß, so wird er sich nicht mehr mit der Unmöglichkeit des Opfers entschuldigen können.

Rottenburg.

Stadtpfarrer J. Müller.

V. (Zur Kommunionpflicht der Kinder.) Eine kleine Berichtigung. Zu meinem Pastoralfall: „Wie verhält sich die Lehre des neuen Kodex über die Erstkommunion der Kinder zum Dekret Quam singulari?“ (S. Quartalschrift 1921, S. 91 bis 96) erhielt ich neulich eine Zuschrift aus Porto Alegre in Brasilien, in der P. Quesi S. J. die von mir etwas in Zweifel gezogene Ansicht Dr. K. Frühstorfers über die „Verpflichtung des Österkommuniongebotes schon vor vollendetem siebenten Lebensjahr bei erlangtem Vernunftgebrauch“ in sehr trefflicher Weise verteidigt. Er schreibt mir: „Can. 12 sagt allerdings, daß die Kirchengesetze vor vollendetem 7. Jahre nicht verpflichten, fügt

¹⁾ cf. Müdermann. Um das Leben der Ungeborenen.

aber hinzu: „Nisi aliud iure expresse caveatur.“ Dies scheint Anwendung zu haben auf unsern Fall. Denn der usus rationis, der für den Empfang der Kommunion notwendig ist, wird präzis definiert (can. 854, §§ 2, 3), zuerst für die schwer kranken, sodann für die gesunden Kinder („ut SS. Eucharistia pueris ministrari possit ac debeat“). Wenn also jener Grad des usus rationis, der in § 3 präzisiert wird, vorhanden ist, muß die Kommunion gegeben werden, auch wenn das 7. Jahr noch nicht vollendet ist, weil aliud iure expresse cavetur.“

Diese Richtigstellung kann mittlerweile noch erhärtet werden durch mehrere ausdrückliche Antworten der von Benedikt XV. eingesetzten Kommission von Kardinälen zur authentischen Erklärung des Kodex, bzw. ihres Präsidenten, des Kardinals Gasparri. Einige dieser Responsa seien hier beigefügt nach der Broschüre des feuereifigen Erstkommunion- apostels, Kanonikus Dr St. Antoni „La communione dei bambini. Lacrymanda!“ (Pescia 1921).

Der Bischof von Ballehfield hatte durch die Vermittlung des Kardinalerzbischofs von Newyork bei der päpstlichen Kommission angefragt: „Utrum pueri, qui, etsi septimum aetatis annum nondum expleverunt, tamen ob aetatem discretionis seu usum rationis, ad primam Communionem admissi iam fuerint, teneantur dupli praecepto Confessionis saltem semel in anno et Communionis semel in anno, saltem in Paschate?“ Am 3. Jänner 1918 erhielt er die Antwort: „Affirmative. Et ratio in aperto est. Nam quamvis can. 12 statuat: Legibus mere ecclesiasticis non tenentur expleverunt, subdit tamen: nisi aliud in iure expresse caveatur. Jam vero in can. 859, § 1, et 906 expresse cavetur: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam“ Firmati: P. Cardin. Gasparri. Aloisius Sincero, Seer.“

Später legte der Bischof von Norcia, Msgr. Migliorelli, derselben Kommission folgendes Dubium vor: „L'uso di ragione, di cui parla il Codice nei canoni 854, §§ 2, 3, 5, 859, § 1 e 906, è quello che si richiede a commettere peccato mortale, o quello sufficiente a peccare solo venialmente?“ Am 24. Februar 1920 erhielt er die Antwort: „L'uso di ragione per la santa Communione è quello indicato chiaramente nel canone 854, § 2 e 3; e l'uso di ragione per il precetto annuale della Confessione, di cui al can. 906, è quello fin qui richiesto. Firmati: P. Card. Gasparri. Luigi Sincero, Segr.“

Aus dieser Antwort geht klar hervor, daß die Verpflichtung zur Erstkommunion nicht abhängig gemacht werden soll von der oft schwer zu entscheidenden Frage: Kann das Kind schon schwer sündigen oder nicht? Sondern man hat sich genau an den Wortlaut des Kodex zu halten. Mündlich hat der Kardinal Gasparri dem Bischof von Norcia ausdrücklich mitgeteilt, die Kommunionpflicht beginne nach can. 854, § 2, 3, mit der Fähigkeit des Kindes zu lästlicher Sünde. Die schwere Verpflichtung zur Österkommunion eines solchen Kindes wird deshalb nicht aufgehoben. Denn mag sie manchmal beim Kinde subjektiv in actu secundo nicht eintreffen, so ist doch der 860. Kanon zu beachten:

„Obligatio praeepti Communionis sumenda, quae impuberis gravat, in eos quoque ac praecipue recidit, qui ipsorum curam habere debent, idest in parentes, tutores, confessarium, institutores et parochum.“

Sarajevo.

J. P. Böck S. J., Theol.-Prof.

VI. (Ehrehtlicher Wirrwarr in Österreich.) Die Dispenspraxis einzelner Landesregierungen hinsichtlich des bestehenden Ehebandes legt den Gerichten manche juristische Rätsel auf. Der nachfolgende Fall ist um so interessanter, als kanonisch die Lösung höchst einfach ist. H., katholisch getauft, trat aus der katholischen Kirche aus und heiratete am 21. November 1914, während er im Felde war, durch Stellvertretung nach evangelischem Ritus die katholische E. — Im Oktober 1917 wurde diese Ehe einverständlich von Tisch und Bett geschieden. H., der unterdessen wieder katholisch geworden war, strebte eine neue katholisch kirchliche Ehe mit N. an. Das zuständige kirchliche Ordinariat erklärte, daß, da die erste Ehe kirchlich ungültig ist, einer Wiederverheiratung nach katholischen Grundsätzen kein Hindernis entgegenstehe. Schwieriger war die Frage vom staatlichen Standpunkt. Da nach dem Wortlaut des § 111 a. b. G. B. Ehen, bei deren Eingehung ein Teil katholisch ist, nur durch den Tod getrennt werden, so war auf Grund mechanischer Gesetzesauslegung auch die nach evangelischem Ritus eingegangene Mischehe für untrennbar zu erklären. In einer Unwandlung von Großmut ließ sich aber die zuständige damalige Statthalterei am 29. Dezember 1917 bewegen, Nachsicht vom Hindernis des Ehebandes zu gewähren. Derart konnte H. am gleichen Tage mit N. katholisch getraut werden. Die Dispens der Statthalterei hatte also in unserem Falle eine nach kanonischem Rechte zulässige Wiederverheiratung staatlich ermöglicht. Bisher ging alles ganz gut. Nun erhob die erste Frau des H. beim weltlichen Gerichte eine Klage auf Feststellung der Gültigkeit ihrer Ehe. Diese erfolgte; sie lehnte das Gericht es ab, sich über den Rechtsbestand der zweiten Ehe zu äußern. Nun erwirkte H. im Berufungswege, daß das Gericht auch über den Bestand der zweiten Ehe sich äußern müsse. Das Landesgericht wandte sich nun an das damalige Staatsamt des Innern um ein Gutachten. Dasselbe erklärte, daß die von der Statthalterei erteilte Dispens gültig sei, weil das Recht, von Ehehindernissen zu dispensieren, im freien Ermessen der Behörde gelegen sei. Dem Gericht stehe es nicht zu, die Rechtmäßigkeit der Dispensation zu prüfen. Daraufhin fällte das Landesgericht das Urteil: Die erste Ehe war gültig geschlossen. Durch die Eingehung einer zweiten gültigen Ehe sei aber die erste Ehe aufgelöst worden. Im Berufungswege hatte sich mit diesem Urteil das Oberlandesgericht zu befassen. Das Urteil lautete: Die erste Ehe ist gültig. Der Ausspruch des Landesgerichtes, daß durch den Abschluß der zweiten Ehe die erste Ehe aufgehoben worden sei, wird aufgehoben. Interessant ist aber die Begründung: Das Oberlandesgericht fühlt sich nicht veranlaßt, über den Rechtsbestand der zweiten Ehe sich zu äußern, da die berufende Partei (die erste Frau des H.) nur Feststellung der